

Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG MAV

Die Kosten für die Freistellung der Vertreter:innen aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG MAV anfallen, werden von der jeweiligen Einrichtung getragen, bei der die Vertreter:innen beschäftigt sind.

§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG MAV

- (1) Um die Arbeit des Vorstands der DiAG MAV zu gewährleisten, erhalten die Mitglieder eine Freistellung. Näheres zur Freistellung ist in § 5 geregelt.
- (2) Die Kosten, die den Dienstgebern der jeweiligen Vorstandsmitglieder entstehen, werden gemäß dieser Regelung erstattet. Die dafür anfallenden Kosten werden von allen kirchlichen Dienstgebern aus dem Erzbistum Berlin gemeinsam getragen.
- (3) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Regional-KODA Nord-Ost (DVO) trägt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (4) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AVR) sowie für den Zweckverband für Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin (Kita-Zweckverband), tragen die Träger, die mehr als 100 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalent) haben und Mitglied im Caritasverband Berlin e.V. bzw. Kita-Zweckverband sind, anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (5) Die anfallenden Freistellungskosten tragen zu 84 % die Träger aus dem Bereich AVR und dem Kita-Zweckverband und zu 16 % aus dem Bereich DVO. Grundlage für diesen Verteilungsschlüssel ist das Verhältnis der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalent), die es bei den Dienstgebern im Bereich der AVR sowie dem Kita-Zweckverband und den Dienstgebern der DVO mit Inkrafttreten dieser Ordnung gibt. Innerhalb der beiden Bereiche werden die Kosten ebenfalls im Verhältnis der jeweils vorhandenen Vollzeitstellen unter den Trägern aufgeteilt.
- (6) Der Verteilungsschlüssel für die Freistellungskosten wird gegen Ende einer jeden

Wahlperiode überprüft.

§ 3 Voraussetzungen für die Erstattung der Freistellungskosten

- (1) Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG MAV beschäftigt und das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand eine Freistellung erhält, bekommt die Kosten für die Freistellung erstattet, wenn dafür im Umfang der Freistellung zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden.
- (2) Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind im Arbeitsbereich des freigestellten DiAG-Vorstandsmitgliedes beim jeweiligen Dienstgeber zu schaffen.
- (3) Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen kann durch Neueinstellung, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Beschäftigung von Aushilfskräften oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen.

§ 4 Verfahren für die Erstattung

- (1) Die Erstattung der Kosten erfolgt rückwirkend und jährlich.
- (2) Anträge auf Erstattung sind spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, Bereich Personal Ressourcen, einzureichen.
- (3) Aus dem Antrag müssen die entstandenen Kosten für die Freistellung, der Umfang der Freistellung sowie die geschaffenen Ressourcen nach § 3 dieser Ordnung hervorgehen und nachgewiesen werden.
- (4) Nach Antragsschluss werden die Gesamtkosten für das zurückliegende Jahr ermittelt und gemäß Verteilungsschlüssel § 2 Absatz 5 dieser Regelung verteilt.
- (5) Die Träger aus dem Bereich AVR und Kita-Zweckverband zahlen ihren Anteil an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, das die Erstattung an die antragstellenden Dienstgeber auszahlt.

§ 5 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG-MAV

- (1) Jedes Vorstandsmitglied der DiAG MAV erhält eine Grundfreistellung in Höhe von 8 % einer Vollzeitstelle.
- (2) Darüber hinaus erhält der gesamte Vorstand zusätzlich ein Freistellungskontingent in Höhe von 100% einer Vollzeitstelle.
- (3) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Vorstand der DiAG MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 2 fest. Er teilt dem Erzbischöflichen Ordinariat bzw. den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 2 verändert werden.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 2 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

§ 6 Inkraftsetzung

- (1) Diese Regelung tritt am 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 10. Juni 2016.
- (2) Freistellungskosten, die ab 01.01.2024 angefallen sind, sind über diese Regelung abzurechnen.

Berlin, den 14. März 2024



Manfred Kollig

Pater Manfred Kollig SSCC